

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 BImSchG)

Die Hofnachfolge ist grundsätzlich durch die eigene Tochter, Christa Höckelmann, gesichert.

Sollte es, entgegen der Erwartungen, zu einer Betriebseinstellung des Betriebes Höckelmann kommen, werden alle bebauten Grundstücke durch ordnungsgemäßen Abriss bzw. Rückbau in den Ursprungszustand versetzt. Eine Veräußerung der Betriebsgebäude an einen Dritten würde nur bei weitere Nutzung in der bisherigen Form oder ordnungsgemäßem Rückbau durch diesen erfolgen.